



Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat

Nr. 47/2007

524.01

Totalrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur (StGC)

Antrag

1. Die Totalrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Die geltende Kantonsverfassung enthält - im Gegensatz zur alten - keine direkt anwendbare Regelung, gestützt auf welche die Gemeinden eine Steuerhoheit beanspruchen könnten. Die Delegation der Steuerhoheit an die politischen Gemeinden (sowie die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden) musste deshalb auf Gesetzesstufe normiert werden (Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 KV). Dies geschah mit dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches vom Grossen Rat am 31. August 2006 verabschiedet wurde, am 1. Januar 2007 in Kraft trat und ab 1. Januar 2009 direkte Anwendung finden wird.

Das GKStG ersetzt das städtische Steuergesetz nicht. Dieses muss hingegen einer Totalrevision unterzogen werden. Es kann wesentlich kürzer gefasst werden, da im übergeordneten GKStG verschiedene Steuerarten abschliessend geregelt sind. Bei der vorliegenden Totalrevision liess sich der Stadtrat vom Grundsatz leiten, dass für die Steuerpflichtigen keine Mehrbelastung resultieren darf. Entsprechend sind die finanziellen Auswirkungen bescheiden. Bei der Erbanfall- und Schenkungssteuer sowie bei der Handänderungssteuer sind geringe Entlastungen für die Steuerpflichtigen vorgesehen. Zudem muss bei der Grundstückgewinnsteuer neu eine Veranlagungsentschädigung an den Kanton bezahlt werden und die Entschädigung der Kirchgemeinden an die Stadt fällt geringer aus. Der Saldo aller Veränderungen (Mindererträge und Mehrkosten) beläuft sich gemäss heutigem Kenntnisstand auf einen Minderertrag von jährlich ca. Fr. 250'000.--.



Bericht

Ausgangslage

Der Grosse Rat hat das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG) per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Direkte Anwendung findet es ab 1. Januar 2009. Dieses Gesetz wurde notwendig, weil die geltende Kantonsverfassung keine direkt anwendbare Regelung mehr enthält, gestützt auf welche die Gemeinden eine Steuerhoheit beanspruchen können.

Mit dem GKStG ist das kommunale Steuerrecht einheitlicher, einfacher und übersichtlicher ausgestaltet und sind die Zuständigkeiten klarer geregelt. Es stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der verschiedenen Steuern durch die Gemeinden dar. Die Anwendung und Auslegung des städtischen Steuergesetzes muss stets nach Massgabe des GKStG erfolgen. Enthaltene Bestimmungen des GKStG und das städtische Steuergesetz keine Regelung, finden die entsprechenden Bestimmungen des Kantonalen Steuergesetzes (KStG) sinngemäss Anwendung (Art. 1 Abs. 2 GKStG).

Im GKStG wurden die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Liegenschafts- und Handänderungssteuern abschliessend geregelt. Die Stadt muss lediglich den Steuerfuss - ausser bei der Grundstückgewinnsteuer - durch die zuständigen Behörden festlegen.

Bei der Erbanfall- und Schenkungssteuer wurden im GKStG nur Leitplanken gesetzt. Die Konkretisierung geschieht im städtischen Steuergesetz.

1. Bemerkungen zum materiellen Recht

1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern (Art. 3 Entwurf Steuergesetz Chur, E-StGC)

Die konkrete Ausgestaltung dieser Steuern richtet sich vollumfänglich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 4 Abs. 2 GKStG). Im städtischen Steuergesetz ist lediglich die für die Festsetzung des Steuerfusses zuständige Behörde zu bestimmen. Dies soll wie bisher der Gemeinderat sein (Art. 3 Abs. 2 E-StGC).

Die Stadt erhebt eine Nach- und Strafsteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (Art. 25 Abs. 2 GKStG). Veranlagung und Bezug fallen stets in den Zuständigkeitsbereich der für den Vollzug der betreffenden Steuerart zuständigen Behörde (Art. 25 Abs. 3 GKStG). Eine Regelung im städtischen Steuergesetz ist deshalb nicht erforderlich.



1.2 Handänderungssteuer (Art. 4 E-StGC)

Die konkrete Ausgestaltung der Handänderungssteuer richtet sich vollumfänglich nach kantonalem Recht (maximal 2 % gemäss Art. 7 Abs. 1 GKStG). Der Stadtrat schlägt vor, die Handänderungssteuer wie bisher bei 1.5 % des Verkehrswertes zu belassen.

1.3 Liegenschaftensteuer (Art. 5 E-StGC)

Die konkrete Ausgestaltung der Liegenschaftensteuer richtet sich vollumfänglich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 16 GKStG). Im städtischen Steuergesetz sind nur noch der Steuersatz von maximal 2 ‰ und die zuständige Behörde festzusetzen. Sie soll wie bisher 0.5 ‰ des Vermögenssteuerwertes am Ende des Kalenderjahres betragen.

1.4 Erbanfall- und Schenkungssteuer (Art. 6 - 10 E-StGC)

Bei der Erbanfall- und Schenkungssteuer gibt das GKStG lediglich einen Rahmen vor (vgl. Art. 21 GKStG). Die Konkretisierung erfolgt im vorliegenden kommunalen Steuergesetz.

Das neue Partnerschaftsgesetz schreibt u.a. beim Erbrecht vor, dass gleichgeschlechtliche, amtlich registrierte Paare Ehepaaren gleichgestellt sind. Das heisst, sie sind ebenfalls von der Erbanfall- und Schenkungssteuer befreit. Konkubinatspartner werden hingegen weiterhin mit einem reduzierten Satz von 5 % besteuert, obwohl sie bei der kantonalen Nachlasssteuer (vgl. Art. 107 Abs. 2 KStG 2008) befreit sind.

Das vorliegende Gesetz sieht vor, dass die Eltern subjektiv befreit sind und somit nicht mehr besteuert werden (vgl. Ziff. 6).

Die steuerfreien Beträge entsprechen denjenigen der kantonalen Nachlasssteuer (vgl. Art. 114 KStG 2008). Die Gleichsetzung der Abzüge trägt zur Transparenz und Verwaltungsökonomie bei.

1.5 Grundstückgewinnsteuer

Die konkrete Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer richtet sich neu vollumfänglich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 6 Abs. 2 GKStG). Die Höhe der Steuer entspricht jener der Kantonssteuer. Sowohl Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren als auch der Bezug liegen neu beim Kanton. Die Stadt bezahlt dafür eine Fallentschädigung von Fr. 90.--, pro Jahr insgesamt ca. Fr. 15'000.-- (gemäss Botschaft der Regierung des Kantons, Heft 3/2006-2007). Eine Regelung im städtischen Steuergesetz ist nicht erforderlich.



2. Verzugs- und Vergütungzinssatz

Der Verzugs- und Vergütungzinssatz soll sich neu nach Art. 152 und Art. 153 KStG 2007 richten. Die Zinssätze sollen für Kantons- und Stadtsteuern mithin identisch sein und werden jedes Jahr durch das Finanzdepartement des Kantons festgesetzt. Diese Lösung wird in den meisten Gemeinden praktiziert. Zurzeit beträgt der kantonale Verzugszins 4.5 %, der kantonale Vergütungszins 1.5 %. Der aktuelle städtische Zinssatz beträgt je 4 % für Verzugs- und Vergütungszinsen. Es ist auch schwer nachvollziehbar, warum eine Schuld oder ein Guthaben bei den Kantons- und Stadtsteuern nicht zum selben Satz verzinst werden soll, da materiell kein Unterschied zwischen den Steuerhoheiten besteht. Zudem stellt der heute sehr hohe Vergütungzinssatz bei der Stadt von 4 % (Kanton 1.5 %) eine erhebliche Verlustquelle dar. Der Stadt entsteht durch die aktuelle Regelung ein Mehraufwand von ca. Fr. 200'000.-- jährlich. Mit einer Angleichung der Zinssätze an den Kanton können die erwähnten Fr. 200'000.-- pro Jahr eingespart werden.

3. Entschädigung Landeskirchen und Kirchgemeinden

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden müssen die Stadt gemäss neuer kantonaler Regelung nur noch mit maximal 2.5 % (bisher 4 %) der bezogenen Steuern entschädigen (vgl. Art. 30 Abs. 2 + 3 GKStG). Besteht in der politischen Gemeinde nur eine Kirchgemeinde (katholische Kirchgemeinde), beträgt die maximale Entschädigung 2 %. Bestehen mehrere Kirchgemeinden (Evangelische Kirchgemeinde Chur und Passugg-Araschgen), beträgt der Maximalsatz 2.5 %. Der Stadt entgehen dadurch jährlich rund Fr. 120'000.-- bis Fr. 150'000.-- an Entschädigungen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das städtische Steuergesetz wurde per 1. Januar 2004 letztmals teilrevidiert. Dabei wurden die direkten Nachkommen von der Erbanfallsteuer befreit. Aus diesem Grund erübrigt sich eine diesbezügliche Übergangsbestimmung.



5. Finanzielle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Gesetzesrevision ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen.

	Mindereinnahmen/ Mehrkosten	Mehreinnahmen
Erbanfall- und Schenkungssteuern	ca. Fr. 300'000.--	
Grundstückgewinnsteuer	ca. Fr. 15'000.--	
Verzugs- und Vergütungszinsen		ca. Fr. 200'000.--
Entschädigung Kirchgemeinden	ca. Fr. 135'000.--	
Total	ca. Fr. 450'000.--	ca. Fr. 200'000.--
Saldo		ca. Fr. 250'000.--

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs

Art. 5 Liegenschaftensteuer

Der Maximalansatz wurde im kantonalen Gesetz auf 2 ‰ erhöht. Dies geschah, damit die Gemeinden die Steuerertragsausfälle aus der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes teilweise ausgleichen können. Mit dem geltenden Ansatz von 0.5 ‰ werden aktuell pro Jahr rund Fr. 3.4 Mio. Ertrag generiert. Dies entspricht im interkommunalen Vergleich einer bescheidenen Belastung für die Steuerpflichtigen. Die grösseren Gemeinden wenden einen Ansatz zwischen 0.5 ‰ und 1.0 ‰ an. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass dieser Ansatz derzeit nicht erhöht werden soll.

Art. 6 - 10 Erbanfall- und Schenkungssteuer Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Der Entwurf des Steuergesetzes sieht vor, dass nebst den vom Gesetz her befreiten gleichgeschlechtlichen, amtlich registrierten Paaren, auch die Eltern subjektiv befreit sind. Der Fall, dass Eltern als Erben von allein stehenden Kindern ohne eigene Nachkommen Vermögenswerte erlangen, ist sehr selten. Wenn die Eltern ein Kind verloren haben, sollen sie nicht noch Steuern auf dessen Vermögen bezahlen müssen. Zudem handelt es sich um den Umkehrfall Eltern - Kind, der ebenfalls steuerbefreit ist.

Art. 9 Steuerberechnung

Bei der kantonalen Nachlasssteuer werden die Konkubinatspartner befreit (vgl. Art. 107 Abs. 2 KStG 2008). Das GKStG schreibt dies jedoch nicht zwingend vor. Im Entwurf ist vorgesehen, die Konkubinatspaare weiterhin zu besteuern, jedoch mit einem reduzierten



Steuersatz von 5 %. Die Konkubinatspartner sollen weiterhin besteuert werden, da doch ein Unterschied zu verheirateten Paaren besteht und die Konkubinatsverhältnisse zudem schwer feststell- und überprüfbar sind.

Die persönliche Beziehung zu den Angehörigen des grosselterlichen Stamms (Onkel, Cousin) ist häufig loser als jene zu nicht verwandten Personen. Deshalb wurde dieser Stamm bei den „übrigen Begünstigten“ zugeschlagen.

Der Steuersatz wurde beim Stamm der Eltern und beim Konkubinatspartner unverändert belassen, bei den „übrigen Begünstigten“ jedoch angehoben. Bei allen Begünstigten wurden hingegen die Zuschläge gemäss Art. 28 Abs. 2 geltendes Stadtsteuergesetz fallen gelassen, so dass die Erbanfall- und Schenkungssteuerbelastung insgesamt gesenkt wurde.

Für den elterlichen Stamm und den Konkubinatspartner gilt gemäss GKStG ein maximaler Steuersatz von 5 %, für die übrigen Begünstigten ein solcher von 25 % (vgl. Art. 21 Abs. 5 GKStG).

Aus der beiliegenden Tabelle (Anhang 3) sind die Steuererträge der Erbanfallsteuern aus dem Jahr 2005 und 2006 gemäss geltendem Gesetz und nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf detailliert ersichtlich.

Bei den beiden Steuerjahren 2005 und 2006 handelt es sich um Extremwerte. Der Durchschnittsertrag bei den Erbanfallsteuern nach heutiger Gesetzgebung dürfte zwischen Fr. 1.5 Mio. und Fr. 2.0 Mio. liegen.

Berücksichtigt man nun die Steuersätze im Gesetzesentwurf, so dürfte der durchschnittliche Steuerertragsausfall jährlich zwischen Fr. 250'000.-- bis Fr. 350'000.-- liegen. Art. 28 des geltenden Rechts sieht für die Steuerberechnung der „übrigen Begünstigten“ einen Grundansatz von 15 % vor, hinzu kommt eine in Zehntelsschritten abgestufte Progression. Art. 9 des Entwurfs sieht für die „übrigen Begünstigten“ einen Steuersatz von neu 20 % vor (bisher 15 %). Erbanfälle für „übrige Begünstigte“ bis zu einem Betrag von Fr. 160'000.-- werden infolge des vorgesehenen Einheitssteuersatzes mit der neuen Regelung stärker besteuert als bisher.

Möglich wäre eine Variante, welche weiterhin eine progressive Besteuerung vorsieht. Dieser Tarif beginnt bei den „übrigen Begünstigten“ wie bisher bei 15 % und übernimmt frankenmässig die gleiche Abstufung des geltenden Art. 28, macht jedoch statt Zehntelsschritten solche von 1 % und erreicht so den kantonalen Maximalsatz von 25 %. Für diese Variante spricht, dass sie der bisherigen Regelung Rechnung trägt. Dagegen spricht, dass der Kanton bei der Nachlasssteuer im Sinne einer Vereinfachung einen linearen Tarif anwendet. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass es nicht richtig wäre, wenn die Stadt einen ande-



ren Tarif anwenden würde. Die Steuerverwaltung hat die Variante 15 % plus 1 %-Schritte anhand der Steuerjahre 2005 und 2006 gerechnet (vgl. Anhang 4). Während die Auswirkungen bei den „Grosseltern“ praktisch vernachlässigbar sind, ergibt die Variante bei den „übrigen Begünstigten“ einen Mehrertrag von rund Fr. 150'000.--. Die Wirkung der Progression ist naturgemäss fallabhängig. Angesichts der geringen Anzahl Fälle, die in der Kategorie der "übrigen Begünstigten" jährlich zu erwarten sind, fallen die Varianten der Besteuerung finanziell nicht allzu stark ins Gewicht. Hinzu kommt, dass der Erbanfall unbesehen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfangenden besteuert wird. Der Stadtrat gewichtet insgesamt den Harmonisierungsgedanken höher als ein Beibehalten einer Progression im städtischen Steuergesetz.

7. Formelles Recht

Art. 12/15 Städtische Steuerverwaltung

Die Einsprache ist im Steuerrecht kein eigentliches Rechtsmittel, das von einer unabhängigen Instanz zu beurteilen ist, sondern ein Teil des Veranlagungsverfahrens. Die Veranlagungsbehörde muss auch Einsprachebehörde sein (vgl. Art. 27 Abs. 3 + 4 GKStG). Aus diesem Grund wurde die städtische Steuerkommission aufgehoben. Einsprachen werden künftig durch die Steuerverwaltung entschieden.

Das Einsprache-, Rechtsmittel- und Erlassverfahren ist im geltenden kantonalen Steuergesetz und die Rechtsmittel nach Art. 29 GKStG abschliessend geregelt. An der geltenden Zuständigkeitsordnung etwa für Steuererlasse ändert sich damit nichts (vgl. Art. 15 E-StGC). Aus diesem Grund erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 4. Oktober 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Revisionsentwurf (Anhang 1)
- Gegenüberstellung altes/neues Recht (Anhang 2)
- Erbanfallsteuer: Ertragsvergleich (Anhang 3)
- Erbanfallsteuer: Ertragsvergleich – Variante (Anhang 4)

Aktenauflage

- Kantonales Steuergesetz Graubünden (KStG) 2007 und 2008
- Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)
- Liegenschaftensteuer/Handänderungssteuer: Belastungsvergleich



Steuergesetz der Stadt Chur

Totalrevision des städtischen Steuergesetzes vom 1. Januar 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen.

² Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) Erbanfall- und Schenkungssteuer.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) sowie des kantonalen Steuergesetzes (KStG) sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.



3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung, wenn

a) die Erblasserin oder der Erblasser bzw. die Schenkgeberin oder der Schenkgeber zur Zeit des Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Stadt Chur Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen;

b) die Zuwendung in Grundstücken auf Stadtgebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;

b) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;

c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;

d) die Eltern;

e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen (Art. 11 GKStG).

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;

b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an die gleiche Empfängerin bzw. den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.



⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
- b) für die Konkubinatspartnerin bzw. den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Der Steuersatz der Konkubinatspaare wird gewährt, wenn die berechnete Konkubinatspartnerin bzw. der berechnete Konkubinatspartner den Nachweis erbringt, dass das Konkubinatspaar unmittelbar vor dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers resp. der Schenkung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gilt der Steuersatz für die übrigen Begünstigten.

Art. 10

Bezug
und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Die amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalterin und die Willensvollstreckerin bzw. der amtlich ernannte oder von Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- c) über die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

Art. 12

Städtische
Steuerver-
waltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Steuerverwaltung, soweit die Stadt Chur hierfür zuständig ist.

² Die Steuerverwaltung ist überdies für den Vollzug der der Stadt Chur durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.



2. Bezug

Art. 13

Fälligkeit

- ¹ Sämtliche Steuern und Bussen, ausgenommen die Grundstückgewinnsteuer, werden mit der provisorischen oder definitiven Rechnungstellung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14

Zahlungsfrist

- ¹ Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftsteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht. Die übrigen Steuern und Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15

Steuererlass

Über Erlassgesuche entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr;
- b) das zuständige Departement bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr;
- c) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

Über administrative Abschreibungen entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr;
- b) das zuständige Departement für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 16

Die Stadt Chur wird von der katholischen Kirchgemeinde mit 2.0 Prozent und von den evangelischen Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Regierung am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.



Steuergesetz der Stadt Chur

Totalrevision des städtischen Steuergesetzes vom 1. Januar 2004

Gegenüberstellung altes / neues Recht

Steuergesetz 2004

Steuergesetz 2009

I. Einleitung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern:

- Einkommens- und Vermögenssteuern;
- Liegenschaftensteuer;
- Handänderungssteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschaftssteuer;
- Schenkungssteuer.

Bemerkungen

Die geltende Kantonsverfassung enthält - im Gegensatz zur alten - keine direkt anwendbare Regelung, gestützt auf welche die Gemeinden eine Steuerhoheit beanspruchen könnten. Die Delegation der Steuerhoheit an die politischen Gemeinden (sowie die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden) musste deshalb auf Gesetzesstufe normiert werden (Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 KV). Dies geschah mit dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches vom Grossen Rat am 31. August 2006 verabschiedet wurde, am **1. Januar 2007** in Kraft tritt und ab 1. Januar 2009 direkt Anwendung finden wird.

Die in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Steuerarten wurden im **GKStG** abschliessend geregelt. Aus diesem Grunde erübrigt es sich, die entsprechenden detaillierten Bestimmungen ins städtische Steuergesetz aufzunehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen.

² Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) Erbanfall- und Schenkungssteuer.



Bei den Erbanfall- und Schenkungssteuern (Art. 1 Abs. 2) wurde das GKStG als Rahmengesetz ausgestaltet. Die Konkretisierung erfolgt im städtischen Steuergesetz.

Art. 2

Der Stadtrat ist befugt, in Einzelfällen zur Vermeidung interkommunaler Doppelbesteuerungen mit anderen Gemeinden Vereinbarungen im Sinne des Doppelbesteuerungsrechts zu treffen.

Aufgehoben

Bemerkungen

Die von der Regierung des Kantons entwickelten und vom Verwaltungsgericht (PVG 2004 Nr. 14) geschützten Grundsätze haben sich bewährt. Fragen des interkommunalen Steuerrechts sollen auch in Zukunft durch das Verwaltungsgericht konkretisiert werden. Das interkommunale Doppelbesteuerungsrecht soll Richterrecht bleiben. Diese Regelung entspricht im Übrigen auch jener im interkantonalen Bereich, wo das Bundesgericht in einer jahrzehntelangen Praxis Kollisionsnormen entwickelt hat.

Art. 3

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechts auch für die Stadt Chur angewendet.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht



Art. 4

Der Stadtrat kann Steuererleichterungen im Rahmen des jeweils geltenden kantonalen Rechts gewähren.

Art. 11

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.
- c) über die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

Stadtrat



II. Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 5

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Der Steuerfuss wird vom Gemeinderat anlässlich der Beratung des Vorschlages für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- ³ Die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Stadt Chur richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.

Bemerkungen

Art. 5 Ziff. 3 alt ist in Art. 33 und Art. 84 des kantonalen Steuergesetzes (KStG) geregelt.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

Steuerfuss



Liegenschaftensteuer

Art. 6

¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den auf Stadtgebiet gelegenen Grundstücken erhoben.

² Als Grundstücke gelten:

- a) die überbauten und unüberbauten Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bau- und Quellenrechte, auch wenn sie nicht in das Grundbuch aufgenommen oder nicht selbständig und dauernd sind;
- d) das Zugehör;
- e) die Berg- und Kieswerke;
- f) die Miteigentumsanteile an Grundstücken mit Einschluss der Stockwerkeigentumseinheiten.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

Steuersatz



Art. 7

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Steuerjahres Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken haben. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.

Aufgehoben

Art. 8

Von der Liegenschaftensteuer sind befreit:

Aufgehoben

- ¹ a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar Bundeszwecken dienen;
 - b) der Kanton Graubünden, die Stadt Chur und deren selbständige und unselbständige Anstalten;
 - c) die beiden Landeskirchen und die Kirchgemeinden von Chur für die unmittelbar Kultuszwecken dienenden Grundstücke.
- ² Juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden oder der Stadt Chur öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, können für die Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen, durch den Stadtrat ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 9

Die Steuer beträgt 0.5‰ des am Ende des Steuerjahres geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden.

Aufgehoben



Art. 10

Die Liegenschaftensteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden EG zum ZGB grundpfandgesichert.

Aufgehoben

Bemerkungen

Art. 7 - Art. 10 alt sind aufzuheben, da diese im übergeordneten GKStG Art. 16 - Art. 20 abschliessend geregelt sind.

Handänderungssteuer

Art. 11

¹ Bei Handänderungen von Grundeigentum auf Stadtgebiet ist eine Handänderungssteuer vom Verkehrswert zu entrichten.

² Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstücksanteile.

³ Der Grundstücksbegriff ist in Art. 6 Abs. 2 umschrieben.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

Steuersatz



Art. 12

- ¹ Als Handänderung gilt, unbekümmert um einen Grundbucheintrag, jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.
- ² Keine steuerpflichtige Handänderung liegt in dem Umfange vor, als die quotenmässige Berechtigung der bisher Beteiligten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht verändert wird, insbesondere:
- a) die Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft gilt als Begründung von Gesamteigentum, wobei nur die auf die Mitgesellschafter übertragene Gesamteigentumsquote der Handänderung untersteht;
 - b) die Einbringung in eine juristische Person ist steuerfrei, soweit die wirtschaftliche Berechtigung am Grundstück nicht ändert.
- ³ Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:
- a) die Ausübung des Substitutionsrechtes aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag;
 - b) die Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, wenn dadurch eine Person allein, ein Ehepaar, Eltern und deren Kinder oder auf andere Weise mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte erlangen;
 - c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;
 - d) die Umwandlung des Miteigentumsanteils in Alleineigentum und umgekehrt;
 - e) das Einbringen einer Liegenschaft in eine Gesellschaft ohne Grundbucheintrag oder notariellen Vertrag.

Aufgehoben



Art. 13

Von der Steuer sind befreit

- a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisse, Erbvorbezuges und Schenkung;
- b) Handänderungen jeder Art zwischen Ehepartnern;
- c) Handänderungen als unmittelbare Folge einer Ehescheidung oder Trennung;
- d) entgeltliche und unentgeltliche Übertragung von Eigentum zwischen Eltern und deren Nachkommen bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie deren Nachkommen sind den ehelichen Nachkommen gleichgestellt;
- e) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Heimwesen, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;
- f) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- g) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und gerichtlichen Nachlassverfahren, wenn der Erwerb des Grundstückes durch eine Person erfolgt, der das Grundstück als Pfand haftet und bei dieser zu einem Verlust führt; gleichgestellt sind Personen, die für das Pfand bürgen oder für das Pfandobjekt solidarisch haften;
- h) Handänderungen infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen ohne wertmässige Änderung der Anteilsrechte der Beteiligten;
- i) Handänderungen infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung oder eine juristische Person;

Aufgehoben



- k) Handänderungen infolge Unternehmensaufteilungen durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

Art. 14

- ¹ Steuerpflichtig ist, wer ein Grundstück erwirbt. Aufgehoben
- ² Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist von der Person zu versteuern, die das wertvollere Grundstück erwirbt.
- ³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit keine der Parteien subjektiv steuerbefreit ist. Auf jeden Fall haften die Parteien solidarisch für die Steuer.
- ⁴ Wird Mit- oder Gesamteigentum erworben, sind alle Beteiligten entsprechend ihrem Anteil steuerpflichtig.

Art. 15

Von der Handänderungssteuer sind die in Art. 8 bezeichneten Personen und Körperschaften für die dort aufgeführten Grundstücke befreit. Aufgehoben



Art. 16

- ¹ Die Steuer beträgt 1.5% vom Verkehrswert des übertragenen Grundstückes. Aufgehoben
- ² Als Verkehrswert gilt der objektive Übernahmewert. Beim Kauf ist dies der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen.
- ³ Bei Tauschgeschäften ist die halbe Steuer vom Verkehrswert aller Tauschgrundstücke sowie die volle Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu bezahlen. Ein Grundstück qualifiziert sich insoweit als Tauschgrundstück, als das Entgelt in einem Grundstück besteht.

Art. 17

Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, haben die Steuerpflichtigen der städtischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen eine Selbstdeklaration einzureichen. Aufgehoben

Art. 18

Die Handänderungssteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden EG zum ZGB grundpfandgesichert. Aufgehoben

Bemerkungen

Art. 11 - Art. 18 alt sind aufzuheben, da diese im übergeordneten GKStG Art. 11 - Art. 18 abschliessend geregelt sind.



Grundstückgewinnsteuer

Art. 19

Die Erhebung und Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt in sinngemässer Anwendung des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Aufgehoben

Art. 20

Die Steuersätze entsprechen jenen des jeweils geltenden kantonalen Rechts.

Aufgehoben

Art. 21

Die Grundstückgewinnsteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden EG zum ZGB grundpfandgesichert.

Aufgehoben

Art. 22

Die Erstattung und Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer infolge Ersatzbeschaffung richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.

Aufgehoben

Bemerkungen

Art. 19 - Art. 22 alt sind aufzuheben, da diese im übergeordneten GKStG Art. 6 in Verbindung mit KStG Art. 41 -Art. 53 abschliessend geregelt sind.



Erbschaftssteuer

Art. 23

Der Erbschaftssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall von Todeswegen, insbesondere:

- a) aus gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge;
- b) aus Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft. Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung in eigener Progression besteuert;
- c) im Falle der Nacherbeneinsetzung sind sowohl die vor- wie nacherbenden Personen auf den jeweiligen Stichtag steuerpflichtig. Müssen erstere die Substanz erhalten, versteuern sie den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses;
- d) infolge Schenkung auf den Todesfall;
- e) der Erwerb infolge Todes fällig werdenden Kapitalzahlungen von Versicherungen aller Art und aus Haftpflicht, auch beim Bestehen von Begünstigungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag;
- f) der Vermögensübergang aufgrund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung der pfundnehmenden die Leistung der pfundgebenden Partei übersteigt;
- g) der Vermögensübergang bei richterlicher Verschollenenerklärung.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

- ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- ² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Gegenstand
und Be-
messung



Art. 24

- Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn
- a) Verstorbene zur Zeit ihres Todes in der Stadt Chur Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen;
 - b) der Vermögensanfall aus Grundstücken auf Stadtgebiet oder dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 25

- ¹ Von der Erbschaftssteuerpflicht sind die in Art. 8 aufgeführten Institutionen befreit.
- ² Der überlebende Ehepartner, die direkten Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen sind von der Erbschaftssteuer befreit.
- ³ Die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Vermögensgegenstände.

Art. 7

- Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung, wenn
- a) die Erblasserin oder der Erblasser bzw. die Schenkgeberin oder der Schenkgeber zur Zeit des Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Stadt Chur Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen;
 - b) die Zuwendung in Grundstücken auf Stadtgebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Steuer-
subjekt

Art. 8

- Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:
- a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;
 - b) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;
 - c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
 - d) die Eltern;
 - e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen (Art. 11 GKStG).

Subjektive
Steuer-
befreiung



Art. 26

- ¹ Die Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert bewertet.
- ² Zum Ertragswert werden besteuert:
 - a) unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienende, überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens einschliesslich betriebsnotwendiger Umschwung und Lagerplätze;
 - b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.
- ³ Die auf dem Nachlass oder der Zuwendung ruhenden, nachweisbaren Schulden sind in Abzug zu bringen.
- ⁴ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend. Die Steuer ist von rentenbeziehenden bzw. nutzniessenden Personen zu bezahlen, während die entsprechende Belastung, sofern sie von Erbberechtigten übernommen wird, kapitalisiert von deren steuerpflichtigen Erbanfall in Abzug gebracht wird.

Bemerkungen

Die Steuerbemessung richtet sich nach Art. 109 - Art. 112 KStG 2007.

Art. 6

- ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- ² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Gegenstand
und Be-
messung



Art. 27

- ¹ Von der Erbschaftssteuer sind befreit, Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall hin zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.
- ² Von jedem Erbanfall, Vermächtnis und jeder Schenkung sind die ersten Fr. 15'000.- in Abzug zu bringen.
- ³ Von Erbberechtigten ausgerichtete Zuwendungen im Sinne von Abs. 1 sind bis max. Fr. 10'000.-- vom steuerbaren Erbanfall in Abzug zu bringen.
- ⁴ Der bei der Teilung von den steuerpflichtigen Erben übernommene Hausrat bis zum Verkehrswert von Fr. 100'000.-- ist steuerfrei.

Bemerkungen

Die Befreiung gemäss Art. 27 Ziff. 1 altes Gesetz ist in Art. 114 KStG 2008 geregelt.

Art. 9

- ¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
 - a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
 - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.
- ² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.
- ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- ⁴ Bei mehreren Zuwendungen an die gleiche Empfängerin bzw. den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Steuerbe-
rechnung



Art. 28

- ¹ Die Steuer wird nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Höhe des steuerpflichtigen Anfalles berechnet. Sie beträgt
- 2% für die Eltern
 - 5% für die Grosseltern, den Stamm der Eltern und für Konkubinatspartner
 - 15% für alle übrigen Begünstigten.

Der Steuersatz der Konkubinatspaare wird gewährt, wenn der berechnete Konkubinatspartner den Nachweis erbringt, dass das Konkubinat unmittelbar vor dem Tod des Erblassers mindestens fünf Jahre gedauert hat. Kann er ihn nicht erbringen, gilt der Steuersatz für die übrigen Begünstigten.

- ² Übersteigt der Wert des Anfalles einschliesslich der Vorempfänge für die einzelnen Personen den Betrag von Fr. 40'000.--, so wird die Steuer erhöht
- bei einem Anfall von über Fr. 40'000.-- bis Fr. 80'000.--
um 1 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 80'000.-- bis Fr. 120'000.--
um 2 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 120'000.-- bis Fr. 160'000.--
um 3 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 160'000.-- bis Fr. 200'000.--
um 4 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 200'000.-- bis Fr. 240'000.--
um 5 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 240'000.-- bis Fr. 280'000.--
um 6 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 280'000.-- bis Fr. 320'000.--
um 7 Zehntel
 - bei einem Anfall von über Fr. 320'000.-- bis Fr. 360'000.--
um 8 Zehntel

Art. 9

- ⁵ Die Steuer beträgt:
- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
 - b) für die Konkubinatspartnerin bzw. den Konkubinatspartner 5 Prozent;
 - c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Der Steuersatz der Konkubinatspaare wird gewährt, wenn die berechnete Konkubinatspartnerin bzw. der berechnete Konkubinatspartner den Nachweis erbringt, dass das Konkubinat unmittelbar vor dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers resp. der Schenkung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gilt der Steuersatz für die übrigen Begünstigten.

Steuerbe-
rechnung



bei einem Anfall von über Fr. 360'000.-- bis Fr. 400'000.--
um 9 Zehntel
bei einem Anfall von über Fr. 400'000.-- um 10 Zehntel.

³ Für die Ermittlung des Zuschlages gemäss Art. 28 Abs. 2 ist der Erbanfall ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge massgebend. Vorbehalten bleiben die Abzüge gemäss Art. 27 Abs. 2.

Art. 29

- ¹ Die Erbschaftssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Bedachten gesamthaft bezogen.
- ² Die Bedachten haften bis auf den Betrag ihres Erbteils oder Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.

Art. 10

- ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- ² Mehrere Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- ³ Die amtlich ernannte oder von der Erben bestellte Erbschaftsverwalterin und die Willensvollstreckerin bzw. der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

Bezug und
Haftung



Schenkungssteuer

Art. 30

Die Erhebung und Veranlagung der Schenkungssteuer erfolgt in sinngemässer Anwendung des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Art. 6

- ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögenanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- ² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Gegenstand
und Be-
messung

Bemerkungen

Die Schenkungssteuer richtet sich nach Art. 106a - Art. 134 KStG (2008) sowie nach Art. 6 ff. neues Stadtsteuergesetz (StStG).

Sie berechnet sich identisch wie die Erbschaftssteuer.

Art. 31

- ¹ Die Steuerberechnung richtet sich nach Art. 28 dieses Gesetzes.
- ² Die Steuerbefreiung richtet sich nach Art. 25 und Art. 27 dieses Gesetzes.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eltern;
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen (Art. 11 GKStG).

Subjektive
Steuerbe-
freiung



Art. 9

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an die gleiche Empfängerin bzw. den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
- b) für die Konkubinatspartnerin bzw. den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Der Steuersatz der Konkubinatspaare wird gewährt, wenn die berechnete Konkubinatspartnerin bzw. der berechnete Konkubinatspartner den Nachweis erbringt, dass das Konkubinatspaar unmittelbar vor dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers resp. der Schenkung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gilt der Steuersatz für die übrigen Begünstigten.

Steuerberechnung

Bemerkungen

Vgl. Art. 28 gültiges StGC.



III. Formelles Recht

Art. 32

- ¹ Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird die städtische Steuerverwaltung beauftragt.
- ² Die Steuerverwaltung entscheidet über:
 - a) Nach- und Strafsteuern, Ordnungs- und Steuerbussen;
 - b) Wiedererwägungs- und Stundungsgesuche;
 - c) Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- und über administrative Abschreibungen bis Fr. 10'000.--.
- ³ Das zuständige Departement entscheidet über:
 - a) Erlassgesuche bis Fr. 10'000.--;
 - b) administrative Abschreibungen von mehr als Fr. 10'000.--.
- ⁴ Der Stadtrat entscheidet über:
 - a) Erlassgesuche von mehr als Fr. 10'000.--;
 - b) die Fälligkeit und Zahlungstermine der Stadtsteuern;
 - c) den Verzugs- und Vergütungzinssatz. Die beiden Zinssätze sind stets identisch;
 - d) Die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

Bemerkungen

Revisions- und Stundungsgesuche richten sich nach Art. 141 - Art. 144 und Art. 154 KStG 2007.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 12

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Steuerverwaltung, soweit die Stadt Chur hierfür zuständig ist.
- ² Die Steuerverwaltung ist überdies für den Vollzug der der Stadt Chur durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Art. 15

Über Erlassgesuche entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr;
- b) das zuständige Departement bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr;
- c) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

Über administrative Abschreibungen entscheidet:

- a) die Steuerverwaltung bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr;
- b) das zuständige Departement für darüber hinausgehende Beträge.

Städtische
Steuerver-
waltung

Steuer-
erlass



Art. 33

¹ Die kantonalen Veranlagungen und Entscheide gelten in der Regel auch für die Stadtsteuern. Die Stadt kann jedoch selbständig Veranlagungen vornehmen, insbesondere wenn:

- a) vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen;
- b) keine kantonale Veranlagung vorliegt;
- c) die kantonale Veranlagung als nicht zutreffend betrachtet wird;
- d) eine interkommunale Ausscheidung notwendig ist;
- e) bei Beginn und Beendigung der städtischen Steuerpflicht.

² Einsprachen werden von der Steuerkommission entschieden, die aus einem Mitglied der städtischen Steuerverwaltung und zwei sachverständigen Personen sowie zwei Stellvertretungen besteht. Wahlbehörde für die zwei Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils gültigen kantonalen Recht.

Aufgehoben

Bemerkungen

Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach Art. 4 Ziff. 3 GKStG.



Art. 34

Die Veranlagungsverfügungen sind dem Steuerpflichtigen bzw. den von ihnen bezeichneten Vertretungen, schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Aufgehoben

Bemerkungen

Die Eröffnung der Veranlagung richtet sich nach Art. 4 GKStG.

Art. 35

¹ Die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Einspracheverfahren, die Wiedererwägung und den Steuererlass finden sinngemäss Anwendung.

Aufgehoben

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

³ Gegen Einsprache- und Wiedererwägungsentscheide kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgesicht Rekurs erhoben werden.

Bemerkungen

Das Einsprache-, Rechtsmittel- und Erlassverfahren richtet sich nach Art. 137 ff KStG 2007.



Art. 36

Sämtliche Steuern sowie Bussen werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungs- oder Bussverfügung fällig.

Art. 37

- ¹ Der Einzug der Stadtsteuern für Einkommen und Vermögen erfolgt alljährlich nach Festsetzung des Steuerfusses aufgrund des Budget-Systems.
- ² Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch aufgrund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.
- ³ Einsprache oder Rekurs bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- ⁴ Zuwenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

Art. 13

- ¹ Sämtliche Steuern und Bussen, ausgenommen die Grundstückgewinnsteuer, werden mit der provisorischen oder definitiven Rechnungstellung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Fälligkeit

Art. 14

- ¹ Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftsteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine aufgrund des Budgetsystems zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht. Die übrigen Steuern und Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Zahlungs-
frist



Art. 38

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.
- ² Die übrigen Steuern und die Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
- ³ Steht der Wegzug bevor, wird der Konkurs eröffnet oder stirbt das Steuersubjekt, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.
- ⁴ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins geschuldet.

Bemerkungen

Die Verzugszinsregelung richtet sich nach Art. 153 KStG 2007.

Art. 14

- ¹ Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftsteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht. Die übrigen Steuern und Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Zahlungs-
frist



IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39

Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2004 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbanges zusammen mit dem übrigen Erbanteil besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Die Teilrevision tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Bemerkungen

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung mit 1.5% und die Gemeinde mit max. 2.5% der bezogenen Steuern sofern in derselben politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden bestehen (Art. 30 Ziff. 3 GKStG).

Die Steuerverwaltung der Stadt Chur rechnet mit den Kirchgemeinden Passugg-Araschgen separat ab, weshalb der höhere Prozentsatz gerechtfertigt ist.

Chur, 27. September 2007

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

- ¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Regierung am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Inkraft-
treten

Art. 16

Die Stadt Chur wird von der katholischen Kirchgemeinde mit 2.0 Prozent und von den evangelischen Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Entschädi-
gung

Anhang 3

Erbanfallsteuer: Vergleich zwischen effektivem Ertrag 2005 / 2006 und dem Gesetzesentwurf

2005 / 2006 Ertrag nach gültigem Gesetz

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Total
Belastung	2 % - 4 %	5 % - 10 %	5 % - 10 %	5 % - 10 %	15 % - 30 %	2 % - 30 %	
Anzahl Fälle 05 / 06	3 / 5	1 / 1	23 / 30	0 / 0	8 / 13	33 / 10	68 / 59
Steuerertrag 05	14'400	71'500	407'100	0	441'700	221'900	1'156'600
Steuerertrag 06	4'000	33'800	1'109'500	0	1'372'600	197'900	2'717'800

2005 / 2006 Ertrag nach Gesetzesentwurf

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Total
Belastung nach Entwurf	0 %	20 %	5 %	5 %	20 %		
Max. Belastung gem. GKStG	5 %	25 %	5 %	5 %	25 %		
Anzahl Fälle 05 / 06	3 / 5	1 / 1	23 / 30	0 / 0	8 / 13	33 / 10	68 / 59
Steuerertrag 05 nach Entwurf	0	56'100	271'300	0	421'400	221'900	970'700
Steuerertrag 06 nach Entwurf	0	32'200	671'300	0	1'013'600	197'900	1'915'000

Auswirkungen gültiges Gesetz / Gesetzesentwurf

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Minderertrag nach Entwurf
Steuerertrag 05	./. 14'400	./. 15'400	./. 135'800	0	./. 20'300	0	./. 185'900
Steuerertrag 06	./. 4'000	./. 1'600	./. 438'200	0	./. 359'000	0	./. 802'800

Anhang 4

Erbanfallsteuer: Vergleich zwischen effektivem Ertrag 2005 / 2006 und dem Gesetzesentwurf

2005 / 2006 Ertrag nach gültigem Gesetz

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Total
Belastung	2 % - 4 %	5 % - 10 %	5 % - 10 %	5 % - 10 %	15 % - 30 %	2 % - 30 %	
Anzahl Fälle 05 / 06	3 / 5	1 / 1	23 / 30	0 / 0	8 / 13	33 / 10	68 / 59
Steuerertrag 05	14'400	71'500	407'100	0	441'700	221'900	1'156'600
Steuerertrag 06	4'000	33'800	1'109'500	0	1'372'600	197'900	2'717'800

2005 / 2006 Ertrag nach Gesetzesentwurf (übrige Begünstigte 15% + Zuschläge nach gültigem Gesetz bis 25%)

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Total
Belastung nach Entwurf	0 %	15% - 25%	5 %	5 %	15 % - 25 %		
Max. Belastung gem. GKStG	5 %	25 %	5 %	5 %	25 %		
Anzahl Fälle 05 / 06	3 / 5	1 / 1	23 / 30	0 / 0	8 / 13	33 / 10	68 / 59
Steuerertrag 05 nach Entwurf	0	53'300	271'300	0	414'400	221'900	963'700
Steuerertrag 06 nach Entwurf	0	30'500	671'300	0	1'168'800	197'900	2'070'200

Auswirkungen gültiges Gesetz / Gesetzesentwurf

	Eltern	Grosseltern	Stamm der Eltern	Konkubinats	übrige Begünstigte	STG bis 2003	Minderertrag nach Entwurf
Steuerertrag 05	./. 14'400	./. 18'200	./. 135'800	0	./. 27'300	0	./. 195'700
Steuerertrag 06	./. 4'000	./. 3'300	./. 438'200	0	./. 203'800	0	./. 649'300